

Satzung

Karnevals- und Gesellschaftsclub Justitia e.V. (KGC)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Karnevals- und Gesellschaftsclub Justitia e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums des rheinischen Karnevals.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung des karnevalistischen Brauchtums wie beispielsweise Sessionseröffnung, Weiberfastnacht usw.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 1. die Angehörigen und ehemaligen Angehörigen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie seines Geschäftsbereichs,
 2. sonstige Personen.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (3) Eine Begründung für die Ablehnung des Aufnahmeantrags erfolgt nicht. Eine Beschwerde kann nicht erhoben werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden innerhalb dieser Frist nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen das Ansehen des Vereins in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss über die Ausschließung ist nicht gegeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Senatoren sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- (2) Bei allen karnevalistischen Veranstaltungen wird der Verein durch den Elferrat und den Vorstand repräsentiert.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 4. dem Schatzmeister,
 5. dem Schriftführer,
 6. dem 1. und 2. Beisitzer.
- (2) Ist der Vorsitzende zugleich Sitzungspräsident, so führt er die Bezeichnung "Präsident".
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die in Absatz 1 Nummern eins bis drei bezeichneten Personen, von denen einer gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. beziehungsweise 2. Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 1. oder 2. Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Kasse des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 6. Wahl der beiden Kassenprüfer,
 7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 8. Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gesendet worden ist.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. beziehungsweise 2. Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind alle drei Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei der Neuwahl des Vorstands wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt, der nicht dem bisherigen Vorstand angehört hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (5) Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- (6) Über die Versammlung ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Mitglied (Protokollführer), ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von dem Verfasser und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Elferrat

- (1) Der Elferrat besteht aus dem Sitzungspräsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens neun weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Elferrat, mit Ausnahme des Sitzungspräsidenten, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Elferrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.
- (3) Der Sitzungspräsident wird durch den Vorstand gewählt. Er ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen und hat beratende Stimme.
- (4) Kann ein Mitglied des Elferrats die ihm obliegenden Aufgaben nicht erfüllen oder scheidet es vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Elferrat aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Sofern keine Karnevalssitzung veranstaltet wird, kann die Mitgliederversammlung auf die Bildung des Elferrats verzichten.

§ 18 Senat

- (1) Der Vorstand kann Senatoren ernennen. Die Gemeinschaft der Senatoren bildet den Senat.
- (2) Die Senatoren können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Sprecher (Senatspräsidenten) wählen. Der Senatspräsident ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Er hat beratende Stimme.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen sein muss, mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit

beschlossen werden. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung der Ladungsfrist gemäß § 13 eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsrechtlicher Liquidator.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums des rheinischen Karnevals.

Hinweise

Zu § 5 Abs. 1 der Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 1. Februar 2012 beschlossen:

„Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt ab 2012 18,- €.“

Zu § 5 Abs. 2 der Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 1997 folgende verbindliche Auslegung zu Protokoll gegeben:

„Ehrenmitglieder, soweit sie nicht Mitglieder des Vereins sind, haben kein Stimmrecht. Sind sie Mitglieder des Vereins, so sind sie von der Beitragspflicht befreit, können den Beitrag aber spenden.“